

Satzung
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach
§§ 135 a - 135 c BauGB in der Stadt Werne
vom 28.03.2002

Aufgrund des § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 21.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage zu § 2 Abs. 3 dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage zu § 2 Abs. 3 beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Amtsblatt der Stadt Werne

IV A/11

Jahrgang: 2002

Ausgabe: 06

Ausgabetag: 28.03.2002

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Werne in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaats von Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen I. und II. Ordnung und deren Formen

Die Pflanzung nicht einheimischer und/oder standortfremder Gehölze ist nur im baulichen Innenbereich oder in einem Bebauungsplangebiet der Stadt Werne zulässig.

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetations-tragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Größe der Baumscheibe: mindestens 9 m²
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 8 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 cm hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100, 100/150 cm hoch
- je 100 m² je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher, bei freiwachsenden Hecken je 15 m Heckenlänge ist ein standortheimischer Baum I. Ordnung in der Sortierung 18/20 zu pflanzen
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen (auch Zäune)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre (bei Hecken: erstmaliges Auf den Stock setzen nach 8 Jahren)

1.3 Neubegründung standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, je nach Art 2-5 jährig und in der Sortierung 120/150 oder 140/180 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

1.4 Neuanlage von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen lokaltypischer alter standortgemäßer Obstsorten und Befestigung der Obstbäume
- je 100 qm ein Obstbaum, Obstsorten je nach Verfügbarkeit in der Sortierung 12/14, 14/16 oder 16/18 cm
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 8 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Entwicklung durch Selbstbegrünung und/oder Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern aus möglichst autochtonem Saatgut
- Mahd 2 mal jährlich und Abtransport des Mahdgutes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 8 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Klein- und Fließgewässern

2.1 Anlage von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Anpflanzung standortheimischer Gehölze, keine Anpflanzungen in unmittelbarer Gewässernähe
- ggf. Abdichtung des Untergrundes möglichst aus natürlichem Material (Lehm oder Ton)
- Entwicklung eines Uferstreifens von mindestens 10 m Breite
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 8 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer, wenn erforderlich (bei Fließgewässern): Befestigungen nur unter Verwendung natürlicher Baustoffe und unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Entwicklung eines Uferstreifens von 10 m Breite (bei Fließgewässern beidseits)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 8 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von Schling- und/oder Kletterpflanzen
- bei Schlingpflanzen: Anbringung von Kletterhilfen
- eine Pflanze je 2 lfd. m
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung oder Nutzungsaufgabe

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Sukzessionsbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in extensiv gepflegte Dauerbrache

- Nutzungsaufgabe
- Jährliche Pflegemahd in den ersten 5 Jahren, Abtransport des Mahdgutes
- Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.3 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- Nutzungsaufgabe
- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Schaffung kleinflächiger, periodischer Bodenverwundungen mit Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Entwicklungspflege: 3 Jahre

5.4 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- möglichst Selbstbegrünung, ggf. Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern mit möglichst autochthonem Saatgut
- bei Selbstbegrünung: Pflegemahd 2 mal jährlich und Verwertung oder Abtransport des Mahdgutes
- Entwicklungspflege: 8 Jahre

5.5 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- bei Feuchtgrünland. Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- nach Aushagerung: ggf. Einbringen einer Heublumensaat mit möglichst autochthonem Saatgut
- Entwicklungspflege: 8 Jahre

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 21.02.2002 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Stadt Werne

IV A/11

Jahrgang: 2002

Ausgabe: 06

Ausgabetag: 28.03.2002

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 28.03.2002

gez.
Wichmann
Bürgermeister